



**Satzung
über die Erlaubnis für Sondernutzungen
von öffentlichen Verkehrsraum des Marktes Beratzhausen
(Sondernutzungssatzung –SNS–)
vom 01.01.2011**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Satzung.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Beratzhausen stehenden Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Staats-, Kreisstraßen, einschließlich Gehwege, Radwege und Parkplätze.
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art 46 BayStrWG
 - c) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- 2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.

§ 2 Sondernutzungen

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- 1) die Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art
- 2) die Errichtung von Gerüsten, Bauhütten und Bauzäunen
- 3) die Aufstellung von Verkaufsbuden und Verkaufsständen
- 4) die Bewirtung im Freien im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung
- 5) das Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch den Markt Beratzhausen.
- 2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- 3) Die Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- 4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 35 cm in den Verkehrsraum hineinragen.
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen.
 - d) Sondernutzungen wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt dabei unberührt.
- 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- 1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch die Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- 3) Bei Baumaßnahmen aller Art ist der Markt Beratzhausen gegenüber der ausführenden Baufirma und dem Bauherrn in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- 1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- 2) Die Zulassung wird auf die Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- 3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- 1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzung unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- 2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von Feiertagen, für das Faschingstreiben sowie für gemeindliche Feste .

II.

Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubisantrag

- 1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. In begründeten Fällen kann der Antrag auch in mündlicher oder fernmündlicher Form entgegengenommen werden. Die Vorschrift des Art. 42 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Genehmigungsfiktion – findet auf diese Satzung Anwendung.
- 2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher beim Markt Beratzhausen gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- 3) Im Einzelfall kann eine Erklärung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten kann verlangt werden, dass dem Antrag ein Lageplan beigelegt wird.

§ 9 Erlaubnisversagung

- 1) Die Erlaubnis wird versagt,
 - a) wenn die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden können.
 - b) Wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
 - c) Wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird
 - d) Für das Nächtigen oder Lagern
 - e) Für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen.
 - f) Für das Betteln in jeder Form.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- 3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10 Freihalten von Versorgungsleitungen

- 1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht werden oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- 2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen grundsätzlich nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen oder Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.
- 3) Für die Haftung bei beschädigten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen gelten § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- 1) Die Beendigung einer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit erlaubte Sondernutzung ist dem Markt Beratzhausen anzuzeigen.
- 2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- 3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Beratzhausen Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- 1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Der Markt Beratzhausen kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlage. Der Markt Beratzhausen kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 2) Wird durch Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Beratzhausen schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Beratzhausen oder von diesem anerkannten Beauftragter des Erlaubnisnehmers.
- 3) Der Markt Beratzhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu lasten gelegt werden.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Beratzhausen aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- 1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- 2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- 3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt Beratzhausen als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt Beratzhausen kann hierzu angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- 2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Beratzhausen, 17.12.2010

Meier

1. Bürgermeister

Anlage

Zur Sondernutzungsgebührensatzung - Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

1.	Baustelleneinrichtungen (z. B. Baukräne, Bauzäune, Maschinen, Fahrzeuge, Lagerplätze Baustellenzufahrten usw) je nach m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich 0,50 €
2.	Gruben; je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich 3,00 €
3.	Erker, Balkone und Vordächer und ähnliches, soweit diese mehr als 35 cm über Erdbodengleich in den Verkehrsraum hineinragen; je m ²	jährlich 2,00 €
4.	Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen soweit diese mehr als 35 cm in den Verkehrsraum hineinragen; bis 1,0 m ² Ansichtsfläche über 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich 30,00 € jährlich 50,00 €
5.	Werbeanlagen (z. B. Transparente, Neonschriften usw), die in Erdbodengleich ab einer Tiefe von 35 cm in den Verkehrsraum hineinragen; bis 1,0 m ² Ansichtsfläche über 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich 30,00 € jährlich 50,00 €
6.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen im Freien, je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich 0,50 €
7.	Ausstellung von Waren auf öffentlichen Verkehrsgrund, je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich 0,50 €
8.	Gerüste, je lfdm. Frontlänge	monatlich 0,50 €
9.	Überbauungen in Erdbodengleiche, soweit diese mehr als 35 cm in den Verkehrsraum hineinragen, je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich 0,50 €
10.	Private Einspeisungsleitungen auf öffentlichem Grund, je lfdm. Kabelleitung. Bei Längen über 200 m reduziert sich das jährliche Nutzungsentgelt um die Hälfte auf 0,50 € pro lfdm.	jährlich 1,00 € jährlich 0,50 €

Beratzhausen, den

Meier
1. Bürgermeister